

Aktenzeichen: 5 AZR 483/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 19. Dezember 1979
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 112; KO §§ 59, 60, 61, 146;
ZPO § 92

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 483/78

7 Sa 186/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. Dezember 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

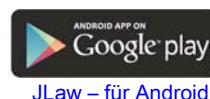
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Liebsch für Recht erkannt:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Urteile des Arbeitsgerichts Mannheim vom 31. Oktober 1977 - 2 Ca 297/77 - und des Landesarbeitsgerichts Baden-Württem-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

berg vom 4. April 1978 - 7 Sa 186/77 -
sind gegenstandslos.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

1. Der Kläger war bis zum 28. Februar 1977 in der Niederlassung Kiel der Gemeinschuldnerin beschäftigt. Zwischen dieser und dem Betriebsrat wurde am 10./20. Dezember 1976 ein Sozialplan vereinbart. Nach diesem Sozialplan steht dem Kläger nach der Schließung der Niederlassung in Kiel eine Abfindung in unstreitiger Höhe von 2.436,-- DM zu.

Am 28. März 1977 wurde über das Vermögen der Gemeinschuldnerin das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Abfindung als Masseschuld i. S. von § 59 Abs. 1 KO an ihn auszu zahlen. Er hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Der Beklagte hat sich gegen die Klage gewehrt. Nach seiner Auffassung ist die Abfindung nach § 112 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BetrVG eine Konkursforderung (§ 61 KO), die durch Anmeldung zur Konkurstabelle geltend zu machen ist (§§ 138 ff. KO).

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision hat der Kläger zunächst angekündigt, er werde sein Klagebegehren weiterverfolgen.



2. Während des Revisionsverfahrens ist folgender Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - verkündet worden (AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen):

- "1. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113 BetrVG) gelten auch im Konkurs des Unternehmers.
- 2.a) Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes sind bevorrechtigte Konkursforderungen im Sinne des § 61 KO.
- b) Sie haben Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO.
- c) Es kommt nicht darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, auch nicht darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist."

Durch Schriftsatz vom 2. November 1979 hat der Kläger mitgeteilt, daß die geltend gemachte Forderung nach Anerkennung durch den Konkursverwalter in voller Höhe mit Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO festgestellt wurde. Er hat beantragt, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Einen beglaubigten Auszug aus der Konkurstabelle N 42/77 des Amtsgerichts Mannheim hat er eingereicht.

Der Beklagte hat durch Schriftsatz vom 12. November 1979 der Erledigungserklärung des Klägers widersprochen. Er beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1. Da der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers widersprochen hat, muß der Senat prüfen, ob sich der Rechtsstreit wirklich in der Hauptsache erledigt hat. Das setzt voraus, daß die Klage zulässig und begründet war, aber durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis gegenstandslos geworden ist (BAG 19, 342 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; BGH AP Nr. 14 zu § 91 a ZPO).

2. Der Klageantrag war als Zahlungsantrag nicht begründet. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat während des Revisionsverfahrens durch den im Tatbestand erwähnten Beschluß vom 13. Dezember 1978 ausgeführt, daß Ansprüche auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes aus einem Sozialplan nach §§ 111 bis 113 BetrVG 1972 keine Masseschulden im Sinne von § 59 KO sind, gleichviel ob die Betriebsänderung vor oder nach Konkursöffnung stattgefunden hat und ob der Sozialplan vor oder nach Konkursöffnung zustandegekommen ist (AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [Teil III Abschn. A bis D der Gründe]).

Vielmehr ist der Abfindungsanspruch des Klägers eine - bevorrechtigte - Konkursforderung. Daraus folgt, daß dieser Anspruch nur im Anmeldeverfahren nach §§ 138 ff. KO verfolgt werden konnte (BAG GS aaO [Teil IV zu A 1, 2 und B 4 a der Gründe]).

3.a) Der Kläger war jedoch berechtigt, auch noch in der Revisionsinstanz seinen Antrag auf einen Feststellungsantrag gemäß § 146 KO umzustellen. Das ist in dem gleichzeitig mit diesem verkündeten Urteil des Senats 5 AZR 96/76 näher dargelegt.

- 5 -

b) Dadurch, daß der Kläger nach der Verkündung des Beschlusses des Großen Senats seine Forderung mit entsprechendem Vorrecht zur Konkurstabelle angemeldet hat, hat er zu erkennen gegeben, daß er schon vor Anerkennung von Forderung und Vorrecht durch den Beklagten im Sinne des Beschlusses des Großen Senats seinen Abfindungsanspruch nur noch als bevorrechtigte Konkursforderung weiterverfolgen wollte. Zu einer entsprechenden Umstellung des Klageantrages ist es nur deshalb nicht gekommen, weil der Beklagte bereits vor der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dem Begehren des Klägers Rechnung getragen hat. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, für dieses Verfahren davon auszugehen, daß der Kläger im Revisionsverfahren lediglich seinen umgestellten Antrag auf Feststellung des Abfindungsanspruchs zur Konkurstabelle mit Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO angekündigt hatte.

Diese umgestellte Klage war zulässig und begründet. Sie hat sich durch die Anmeldung von Forderung und Vorrecht zur Tabelle und die Anerkennung des Beklagten erledigt.

4. Für die Kostenentscheidung ist von den ursprünglichen Anträgen und den bei einer Gesamtbetrachtung von beiden Parteien erstrebten Prozeßzielen auszugehen. Der Kläger hatte Zahlung aus der Masse verlangt. Der Beklagte hatte Abweisung der Klage beantragt und die Auffassung verteidigt, der Klageanspruch sei eine nicht bevorrechtigte Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO. Gemessen an diesen Prozeßzielen hat jede Partei teils gewonnen, teils verloren. Deshalb waren die Kosten des Rechtsstreits nach § 92 Abs. 1 ZPO gegeneinander aufzuheben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit der Kläger bei der Verteilung der



- 6 -

Konkursmasse befriedigt werden kann. Eine derartige Differenzierung ist in § 92 ZPO nicht vorgesehen; sie wäre auch nicht praktikabel.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Polcyn Liebsch

